

*Právníký slovník [Rechtswörterbuch]. Zpracoval autorský kolektiv pod vedením doc. dr. Z. Madara, CSc. [Bearbeitet von einem Autorenkollektiv unter Führung von Dozent Dr. Z. Madar CSc.].*

Verlag Orbis, Prag 1978, 2 Bde., 656 u. 688 S.

Das Rechtswörterbuch stellt das geltende Recht der Tschechoslowakei in etwa 2200 lexikographisch knapp formulierten, alphabetisch angeordneten Artikeln dar, die in ihrer Gesamtheit eine Rechtszyklopädie bilden. Diese Stoffanordnung erleichtert vor allem den Nicht-Juristen den Gebrauch, für die das Werk ja in erster Linie bestimmt ist, nämlich den Funktionären und Mitarbeitern der Nationalausschüsse, den Volksrichtern usw. Freilich werden dadurch die einzelnen Rechtsgebiete auf zahlreiche Teile aufgespalten, etwa das Bodenrecht auf zwanzig Stichworte, wie Baugrund, Bodenfonds, Grundeigentum, Liegenschaftsevidenz, Grundbuch, Bodenkataster, Enteignung von Liegenschaften, Arrondierung von Grundstücken, Bodenreform, Bodennutzung, Grundstücksverkehr, Bodenkonzentration, Landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaft, Rekultivierung usw.

Das Rechtslexikon liegt bereits in 4. Auflage vor. Die erste, von F. Petřů bearbeitete Ausgabe, erschien 1961 in einem Band, und zwar in einer Auflagenhöhe von 10 000 Exemplaren. Die dritte, von Univ. Prof. J. Hromada redigierte Ausgabe, die 1972 in einer Auflage von 12 000 Stück herauskam, war bereits auf zwei Bände angewachsen. Herausgeber der jetzt vorliegenden, in 15 000 Exemplaren gedruckten Auflage ist Dozent Madar, der schon an der 3. Auflage mitgearbeitet hat. Er wird von 60 Mitarbeitern unterstützt, deren Namen zwar im Vorwort angeführt werden, ohne daß jedoch gesagt wird, welche Artikel von den einzelnen Mitarbeitern verfaßt wurden.

Die Bearbeitung erfolgte nach dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Juli 1976. Da der stürmische Gesetzgebungsprozeß der Jahre nach 1948 zum Stillstand gekommen ist, kann wohl angenommen werden, daß die inzwischen eingetretene Stabilisierung auf dem Gebiet der Legislative dazu beitragen wird, daß das Nachschlagewerk nicht allzu rasch veraltet. Wenn die Zahl der Artikel gegenüber der 3. Auflage von rund 1400 auf 2200 angestiegen ist, so ist das nicht auf die vom Gesetzgeber herbeigeführten Neuerungen zurückzuführen, sondern darauf, daß sich die Neuauflage nicht auf das positive Recht beschränkt, vielmehr auch die Terminologie der allgemeinen Rechts- und Staatslehre und die juristischen Fachausdrücke, derer sich die Praxis bedient, einbezieht und damit gleichzeitig die Funktion eines juristischen Fremdwörterbuchs erfüllt.

Die einzelnen Beiträge sind knapp und klar formuliert und auch dem Nicht-Juristen verständlich, zahlreiche Verweisungen auf verwandte Stichworte erleichtern das Auffinden der gesuchten Regelungen. Den Abschluß bildet, soweit der Artikel das geltende Recht zum Inhalt hat, ein Überblick über die Rechtsnormen, durch die diese Frage geregelt wird, bei umfangreichen Gesetzbüchern sind auch die einschlägigen Paragraphen angeführt. Unbefriedigend ist die Regelung dort, wo Erlasse oder Dienstanweisungen zitiert werden, die weder in der Gesetzessammlung, noch in einem Ordnungsblatt verlautbart sind, da sie ohne Fundstellenangabe wenig nützen (z. B. S. 34, II. Bd. S. 21, 110, 169).

Die völlig parallel verlaufende Gesetzgebung der beiden Teilrepubliken macht weitgehend eine einheitliche Darstellung für das ganze Staatsgebiet möglich, wobei nur gelegentlich auf die unterschiedlichen Rechtsquellen verwiesen werden muß. Das geschieht in der Weise, daß neben der in der Tschechischen Sozialistischen Republik geltenden Rechtsnorm in Klammer die in der Slowakischen Sozialistischen Republik geltende analoge Norm angeführt wird.

Die Auswahl der Stichworte ist gelegentlich unbefriedigend. So findet man die Fälle, in denen eine Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde möglich ist, unter dem Stichwort „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (II, S. 333).

Daß bei dem großen Umfang des Nachschlagewerks und der Fülle von Angaben Fehler nicht völlig vermieden werden können, darf nicht verwundern. Unrichtig ist z. B. die Behauptung, in Österreich sei erst 1938 ein Handelsgesetzbuch erlassen worden (II, S. 107).

Das Lexikon bietet jedem, der sich über Fragen des in der Tschechoslowakei geltenden Rechts rasch orientieren will, eine wertvolle Hilfe.